

Eing. 09. APR. 2019

Zl.

Auskünfte: Christian Flatz, 4. Stock, Zi-Nr 401, Tel Nr 05574/4951-52233

Zahl: BHBR-II-1301-42/2019-9

Bregenz, am 08.04.2019

K U N D M A C H U N G

Mit Bescheid der Marktgemeinde Bezau vom 01.10.2018, ZI 131.9-30/2018, erhielt die Broger Greber GmbH, Bezau, ua die Baubewilligung für die Errichtung des Wohn- und Geschäftshauses „KOMOT“ in Bezau, Bahnhof 391, auf Gst .499, 927/1, 927/2 und 930/2, alle KG Bezau.

Mit Eingabe vom 05.04.2019, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am 05.04.2019, hat die Broger Greber GmbH, Bezau, um Baubewilligung für Planabweichungen angesucht.

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus den Plan- und Beschreibungsunterlagen der Broger Greber GmbH, Bezau, vom 05.04.2019. Demnach umfassen diese Planabweichungen diverse räumliche Umgestaltungen im Untergeschoss, im Erdgeschoss, im ersten Obergeschoss sowie im Dachgeschoss. Der Gastgewerbebetrieb sowie der zugeordnete Gastgarten werden demnach nunmehr größer ausgeführt. Durch diese Planabweichungen ergeben sich gegenüber dem ursprünglichen Projekt keine Änderungen hinsichtlich der Mindestabstände und der Abstandsflächen.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Dienstag, den 23. April 2019

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

13.00 Uhr, Treffpunkt beim Marktgemeindeamt Bezau

anberaunt.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 401 (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nachmittags nach Vereinbarung)
- beim Marktgemeindeamt Bezau während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Baugesetz (BauG) haben neben dem Bauwerber bzw dem Grundeigentümer oder Bauberechtigten die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs 1 lit k BauG Parteistellung. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn die Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu dem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehenen Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; als Nachbar gilt dabei nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstückes, sondern auch derjenige, der an einem solchen fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat.

Gemäß § 26 Abs 1 lit a bis e BauG hat der Nachbar das Recht, durch Einwendungen die Einhaltung von Vorschriften

- des § 4 Abs 4 BauG betreffend Naturgefahren, soweit mit Auswirkungen auf sein Grundstück zu rechnen ist
- der §§ 5 bis 7 BauG betreffend die Einhaltung von Abstandsvorschriften, soweit diese seinem Schutz dienen,
- des § 8 Abs 1 und 2 betreffend den Immissionsschutz, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- des § 8 Abs 3 und 4 betreffend den Immissionsschutz eines rechtmäßig bestehenden Betriebes, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagenrechtlichen Vorschriften fällt, diese die Vorschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- und die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerks, soweit das Bauwerk nicht mehr 20 Meter von seinem Grundstück entfernt ist, geltend zu machen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!

Der Bezirkshauptmann
Dr. Elmar Zech

An der Amtstafel

angeschlagen am 09.04.2019

abgenommen am

Mas Lengger

